



Vorab per Fax (ohne Anlagen)

an 030 - 227 - 36878

FDP-Bundestagsfraktion

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Düsseldorf, den 21.09.2020

Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, 2. Versuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung schickt sich an, den erneuten Versuch einer Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht („EPGÜ“) zu unternehmen. Zu diesem Zweck hat sie dem Bundesrat den Entwurf eines Vertragsgesetzes¹ zugeleitet, gegen den ersterer in seiner 993. Sitzung am 18.09.2020 (TOP 55) keine Einwendungen erhoben hat.

Die Ratifikation des EPGÜ in seiner derzeitigen Form wäre verfassungswidrig, sie hätte zudem gravierende Nachteile insbesondere für mittelständische Unternehmen zur Folge. Einige erhebliche Defizite des EPGÜ werden nachfolgend näher erläutert, verbunden mit der Anregung, die Bundesregierung insoweit um Aufklärung zu ersuchen (vgl. Ziffer II., Rn. 8 ff.).

Im Einzelnen:

I.

Der erste Versuch der Ratifikation des EPGÜ im Jahr 2017

1. Wie Ihnen vermutlich bekannt ist, hat das BVerfG das erste Vertragsgesetz zur Ratifikation des EPGÜ auf die Verfassungsbeschwerde des Unterzeichners vom 31.03.2017 mit Beschluss vom 13.02.2020 für nichtig erklärt (Az. 2 BvR 739/17). Es hat dabei darauf abgestellt, dass dieses materiell eine Änderung des Grundgesetzes beinhaltende Gesetz unter Verstoß gegen das hierfür nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG erforderliche qualifizierte Mehrheitserfordernis durch nur 35 der damals 630 gesetzlichen Mitglieder des Deutschen Bundestages beschlossen wurde. Der neue Entwurf des EPGÜ-Vertragsgesetzes ist mit dem vorherigen, verfassungswidrig beschlossenen wei-

¹ BR-Ds. 448/20 vom 07.08.2020.



- testgehend identisch; nunmehr wird eine verfassungsändernde Mehrheit hierfür angestrebt.²
2. Der Unterzeichner hatte den Bundesrat seinerzeit rechtzeitig vor der Schlussabstimmung am 31.03.2017 darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf angesichts seiner Auswirkungen auf die Rechtsprechungshoheit von Bund und Ländern (Art. 92 GG) eine verfassungsändernde Mehrheit erfordern dürfte.³ Der Bundesrat hatte dies ignoriert und nach Durchführung der entsprechenden Abstimmung mitgeteilt, das Gesetzgebungsverfahren sei „nunmehr abgeschlossen“.⁴
 3. Der Unterzeichner hatte alle Fraktionen seinerzeit wiederholt schriftlich auf die verfassungsrechtlichen Probleme des EPGÜ hingewiesen, eine Reaktion auf die entsprechenden Eingaben ist nie erfolgt. Auch die jeweils federführend zuständigen Rechtsausschüsse von Bundestag und Bundesrat wurden umfassend auf die verfassungsrechtlichen Risiken hingewiesen. Die inhaltsgleichen Schreiben an letztere werden zu Ihrer Information beigefügt (Anlagen 1 und 2), die darin beschriebenen Defizite sind auch für den neuen Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert gültig.
 4. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass der Rechtsausschuss des Bundestages ursprünglich die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zur Ratifikation des EPGÜ geplant hatte, die insoweit für die 107. Sitzung am 06.07.2016 vorgesehene Abstimmung wurde u. a. unter Beteiligung des damaligen Obmanns der CDU/CSU-Fraktion und heutigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, *Stephan Harbarth*, aus unbekanntenen Gründen abgesetzt⁵ und nie nachgeholt. Herr *Harbarth* ist bekennender Befürworter der europäischen Patentreform.⁶ Er hat in ähnlicher Form bereits zuvor im sog. „VW-Skandal“ für die Absetzung einer öffentlichen Anhörung votiert, wobei seine Kanzlei seinerzeit VW vertrat.⁷
 5. Der Unterzeichner hatte über das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2017 in einem Artikel⁸ berichtet (auch beigefügt als Anlage 3). Das erbetene persönliche Gespräch war seinerzeit von den für meinen Wahlkreis zuständigen Abgeordneten aller Fraktionen mit Ausnahme der CDU/CSU verweigert worden.
 6. Die in den beigefügten Schreiben an die Rechtsausschüsse von Bundestag und Bundesrat genannten Defizite des EPGÜ sind unverändert gültig. Einige davon wurden auch in der Verfassungsbeschwerde vom 31.03.2017 thematisiert, wurden vom BVerfG in

² BR-Ds. 448/20, S. 2.

³ Eine Kopie des Schreibens ist abrufbar unter www.stjerna.de/files/170313-Brief-RA-BR-blk.pdf.

⁴ Eine Kopie des Schreibens ist abrufbar unter [www.stjerna.de/files/170421 BR blk.pdf](http://www.stjerna.de/files/170421_BR_blk.pdf).

⁵ Vgl. Auszüge der Tagesordnung und des Protokolls der 107. Sitzung des Ausschusses, abrufbar unter www.stjerna.de/files/RA-BT_107_AP.pdf.

⁶ Vgl. dessen zur ersten Lesung über die Ratifikation des EPGÜ im Bundestag am 23.06.2016 zu Protokoll gegebene Rede im BT-Plenarprotokoll 18/179, S. 17755 (D), abrufbar unter bit.ly/2QvM2nP.

⁷ Vgl. die Presseberichte „SZA-Anwalt Harbarth im Interessenskonflikt?“, lto.de am 27.11.2015, abrufbar unter bit.ly/2L3gQYK; „Doppelrolle in der VW-Affäre“, stuttgarter-zeitung.de am 21.02.2016, abrufbar unter bit.ly/2L5UsVv.

⁸ *Stjerna*, „Einheitspatent“ und Gerichtsbarkeit – Das parlamentarische Verfahren zur Ratifikation des EPGÜ in Deutschland, Artikel vom 17.07.2017, abrufbar unter www.stjerna.de/ratifikationsverfahren-epgu/.



seiner Entscheidung vom 13.02.2020 jedoch nicht aufgegriffen, da die Nichtigkeit des Vertragsgesetzes bereits infolge der fehlenden Abstimmungsmehrheit feststand. Diese Defizite sind unverändert vorhanden und könnten – in weitergehend substantiiert Form – im Rahmen eines neuerlichen Verfassungsbeschwerdeverfahrens mit Aussicht auf Erfolg erneut geltend gemacht werden. Zudem bestehen weitere verfassungsrechtliche Defizite, wie das BVerfG selbst angedeutet hat.⁹

7. Für den Fall der Ratifikation des EPGÜ wurde bereits die Einreichung einer erneuten Verfassungsbeschwerde angekündigt, z. B. seitens des „Foundation for a Free Information Infrastructure e. V.“ („FFII“).¹⁰

II.

Fragen an die Bundesregierung

8. Zur weitergehenden Information der Öffentlichkeit über die europäische Patentreform wird angeregt, die Bundesregierung im Wege einer parlamentarischen Anfrage um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zum EPGÜ zu bitten.

1.

Fehlende Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der europäischen Patentreform

9. Die Notwendigkeit der Schaffung einer einheitlichen europäischen Patentgerichtsbarkeit haben deren Befürworter vor allem mit einem angeblich hohen Einsparpotential und einem sehr vorteilhaften Kosten-Nutzen-Verhältnis begründet. Zum Beleg wurde eine einzige, von der EU-Kommission beauftragte und bezahlte Untersuchung¹¹ vorgelegt, die mit Annahmen und Prognosen arbeitete, die sich zwischenzeitlich als falsch bzw. übertrieben herausgestellt haben. Auf nationaler Ebene der EU-Mitgliedstaaten in Auftrag gegebene Untersuchungen – z. B. eine solche in Polen¹², aufgrund deren negativer Ergebnisse die polnische Regierung von einer Teilnahme am EPGÜ abrückte, ähnliches ereignete sich zuletzt 2019 in Tschechien¹³ –, blieben im EU-Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt. Ebenso Untersuchungen aus den Jahren 2011 und 2013, welche die Annahmen der von der Kommissions-Untersuchung verwendeten Annahmen in Frage stellten; darunter eine Untersuchung der Kommission selbst.¹⁴ Ergänzend wird auf den Artikel des Unterzeichners „Die europäische

⁹ BVerfG, 2 BvR 739/17, Beschluss vom 13.02.2020, Rn. 166.

¹⁰ Artikel „FFII threatens constitutional complaint if Germany ratifies UPC Agreement“ vom 17.06.2020 auf bristows-upc.com, abrufbar unter bit.ly/2RzanMv.

¹¹ Harhoff, Economic Cost-Benefit Analysis of a Unified and Integrated European Patent Litigation System (2009), abrufbar unter bit.ly/3iCzPwt.

¹² Vgl. die Untersuchung von Deloitte, Analysis of the potential economic impact from the introduction of Unitary Patent Protection in Poland, abrufbar unter bit.ly/35Q8mEj.

¹³ Artikel „Legal and financial concerns: Czech Republic will not ratify UPCA any time soon“ vom 13.09.2019 auf dem Kluwer Patent Blog, abrufbar unter bit.ly/32BeX2Y.

¹⁴ EU-Kommission, „Preliminary Findings of DG Internal Market and Services – Study on the Caseload and financing of the Unified Patent Court“ (2011), abrufbar unter bit.ly/2HcywXj.



Patentreform – Das abgekartete Spiel“¹⁵ vom 07.03.2018 verwiesen, in dem die Details näher beschrieben werden.

10. Es stellt sich demnach die Frage:

- a) Weshalb hat die Bundesregierung bislang keinerlei unabhängige wissenschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der europäischen Patentreform, insbesondere des EPGÜ, vornehmen lassen?

2.

Die Kostenbelastung beim Einheitlichen Patentgericht ist für den Mittelstand prohibitiv

11. Der Unterzeichner hat bereits 2016 in einem Artikel mit dem Titel „Einheitspatent und Gerichtsbarkeit – Ein vergiftetes Geschenk für KMU“¹⁶ darauf hingewiesen, dass die Kosten beim Einheitlichen Patentgericht für den Mittelstand im Regelfall unerschwinglich hoch sein und dass kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) dort nach Aussage der EU-Kommission eine Prozesskostenversicherung benötigen werden, die indes nicht existiert.¹⁷ Schon im Jahr 2012 hatte zuvor das European Scrutiny Committee des britischen House of Commons die Studie “The Unified Patent Court: help or hindrance?”¹⁸ veröffentlicht und darin festgestellt, die Kosten beim EPG würden insbesondere für KMU eine erhebliche Belastung darstellen.¹⁹ In den Fachkreisen und der Wissenschaft ist unbestritten, dass das europäische Patent mit einheitlicher Schutzwirkung und das Einheitliche Patentgericht („EPG“) gegenüber dem Status Quo nur für solche Unternehmen vorteilhaft sein werden, die für eine Erfindung Patentschutz in allen Mitgliedsländern der EU nachsuchen; dies ist jedoch nur ein kleiner Anteil der Wirtschaftsteilnehmer, fast ausschließlich bestehend aus Angehörigen der Großindustrie, insbesondere aus den Bereichen Chemie/Pharma und Telekommunikation.²⁰ Die allermeisten Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, benötigen einen solch breiten Patentschutz im Regelfall schon deshalb nicht, weil ihre Aktivitäten nicht in allen EU-Mitgliedstaaten erfolgen; er ist für sie daher ebenso überdimensioniert und unwirtschaftlich wie ein EPG.
12. Vielmehr ist die europäische Patentreform, insbesondere das EPGÜ, vorrangig auf die Bedürfnisse der Großindustrie ausgerichtet. Dementsprechend äußern sich in der Fachpresse nahezu stets dieselben Vertreter der immer gleichen Unternehmen, zumeist von

¹⁵ *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Das abgekartete Spiel, Artikel vom 07.03.2018, abrufbar unter www.stjerna.de/abgekartetes-spiel/.

¹⁶ *Stjerna*, „Einheitspatent“ und Gerichtsbarkeit – Ein vergiftetes Geschenk für KMU, Artikel vom 28.04.2016, abrufbar unter www.stjerna.de/kmu/.

¹⁷ *Stjerna* (Fn. 16), S. 8.

¹⁸ Abrufbar unter bit.ly/2FyLvSO.

¹⁹ Help or hindrance? (Fn. 18), S. 27, Rz. 121.

²⁰ Vgl. z. B. die Studie von *McDonagh*, Exploring Perspectives of the Unified Patent Court and Unitary Patent within the Business and Legal Communities (2014), S. 23, zweiter Abs., S. 41, abrufbar unter bit.ly/32Gn3YI; auch *Pagenberg*, GRUR 2012, 582 (583, r. Sp. und 585, l. Sp.).



Bayer, BASF, Ericsson, Novartis, Siemens und Nokia.²¹ Dieser Zuschnitt auf die Bedürfnisse der Großindustrie kommt auch in dem Umstand zum Ausdruck, dass der „Vorbereitende Ausschuss des Einheitlichen Patentgerichts“ („VA-EPG“), der dessen Arbeitsfähigkeit herstellen soll, ein sog. „Expertengremium“ („Expert Panel“)²² einberufen hat, dem 15 Praktiker des Patentrechts angehören. Der Unterzeichner hat dieses „Panel“ und seine Einrichtung näher untersucht und hierzu einen Artikel verfasst.²³ In diesem „nach Gutdünken“ der Exekutive besetzten Gremium finden sich neben verschiedenen (ehemaligen) Patentrichtern auch zwei „Business Representatives“, die beide Angehörige der Großindustrie sind, namentlich von BASF und Nokia, sowie häufig für die Großindustrie agierende anwaltliche Berater. Ein KMU-Vertreter gehört diesem Gremium nicht an.

13. Ein Artikel²⁴ des Unterzeichners aus dem Jahr 2018 zeigt, dass die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Verfahren vor dem EPG die derzeit nach nationalem Recht anfallenden – je nach Streitwert – um bis zu fast 600 Prozent überschreiten können.²⁵ Dabei hatte man ursprünglich – unter Verletzung europäischen Rechts – auch darauf verzichtet, juristischen Personen, als welche nahezu alle Marktteilnehmer, vor allem KMU, im Regelfall agieren, in Verfahren vor dem EPG einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe einzuräumen und hatte dies nachträglich zu korrigieren versucht.²⁶ Wie vom Unterzeichner aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes („IFG“) zuletzt erlangte Unterlagen zeigen, hat der bereits erwähnte VA-EPG – im Einklang mit den Vertretern der Großindustrie in dem erwähnten „Expertengremium“ – zudem in verschiedenen Fragen bewusst von einer an sich gebotenen und von politischer Seite stets versprochenen Förderung von KMU abgesehen.²⁷ Es wird hierzu im Detail auf den Artikel des Unterzeichners „Die europäische Patentreform – Der Vorbereitende Ausschuss des EPG, sein ‚Expert Panel‘ und deren ‚Förderung‘ von KMU“ Bezug genommen.²⁸
14. Obwohl in jedem Gesetzentwurf die Kosten für die Wirtschaft, vor allem für die mittelständischen Unternehmen, zu beschreiben sind (vgl. §§ 43 Abs. 1 Nr. 5, 44 Abs. 1, 5 Nr. 1 GGO), enthält weder der ursprüngliche Entwurf eines Vertragsgesetzes zum EPGÜ noch der nunmehr vorgelegte hierzu irgendwelche Angaben.

²¹ Vgl. den Artikel „Wie eingefroren“, Juve Rechtsmarkt1/2018, S. 43 ff.; „Die große Versuchung“, Juve Rechtsmarkt 2/2014; „European industry reacts to German UPC judgment“ vom 02.04.2020 auf juve-patent.de, abrufbar unter bit.ly/2FOR3bg.

²² Vgl. die Meldung „Chairman invites new Expert Panel to advise Preparatory Committee“ vom 16.09.2014 auf unified-patent-court.org, abrufbar unter bit.ly/3hM6WfT.

²³ Stjerna, „Einheitspatent“ und Gerichtsbarkeit – Die „Expertengremien“ des Vorbereitenden Ausschusses, Artikel vom 16.06.2016, abrufbar unter www.stjerna.de/expert-teams/.

²⁴ Stjerna, Die europäische Patentreform – Der Einsatz des BMJV für das Einheitliche Patentgericht, Artikel vom 27.03.2018, abrufbar unter www.stjerna.de/bmju-epg/.

²⁵ Stjerna (Fn. 24), Vergleich der Kosten vor dem EPG mit der Situation nach aktuellem deutschem Recht auf S. 10.

²⁶ Stjerna, Die europäische Patentreform – Heimliche Korrekturversuche, Artikel vom 19.11.2018, abrufbar unter www.stjerna.de/legaid/.

²⁷ Stjerna, „Die europäische Patentreform – Der Vorbereitende Ausschuss des EPG, sein ‚Expert Panel‘ und deren ‚Förderung‘ von KMU“, S. 4 ff., Artikel vom 08.03.2020, abrufbar unter www.stjerna.de/vaepg-kmu/.

²⁸ Stjerna (Fn. 27).



15. Trotz alledem preist die Bundesregierung das EPGÜ fast schon gebetsmühlenhaft als vorteilhaft für den Mittelstand, wie z. B. die Antworten des BMJV auf die Anfrage eines Journalisten des WDR belegen.²⁹
16. Es stellen sich insoweit folgende Fragen:
- a) Wie kommt die Bundesregierung angesichts der belegten Fakten, der von der EU-Kommission selbst eingeräumten Risiken für KMU und des Fehlens einer Kosten-Nutzen-Analyse zu der Einschätzung, die europäische Patentreform, insbesondere das EPGÜ, sei vorteilhaft für den Mittelstand?
 - b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um zu gewährleisten, dass die besonderen Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen bei der Ausgestaltung der europäischen Patentreform, insbesondere der Verfahren beim EPG, berücksichtigt werden?
 - c) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um zu gewährleisten, dass mittelständische Unternehmen in Verfahren vor dem EPG auf Augenhöhe operieren können und sie insbesondere wirtschaftsstärkeren Wettbewerbern nicht schon aufgrund der dortigen Kostensituation strukturell unterlegen sind?
 - d) Hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass im „Expertengremium“ des Vorbereitenden Ausschusses des Einheitlichen Patentgerichts die besonderen Interessen mittelständischer Unternehmen vertreten werden? Wenn ja: Wann und wie ist dies erfolgt? Wenn nein: Warum nicht?

3.

Unzureichende Rechtsprüfung des EPGÜ und der Gesetzentwürfe zu dessen Ratifikation auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und dem Unionsrecht

17. Bevor ein Gesetzentwurf in das parlamentarische Verfahren eingeführt werden kann, sieht das deutsche Recht bekanntlich zwingend vor, dass dieser vor allem seitens des BMJV einer umfassenden Rechtsprüfung, insbesondere auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und dem Unionsrecht, zu unterziehen ist (vgl. §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 GGO). Die Durchführung dieser Rechtsprüfung mit positivem Ausgang hat das BMJV schriftlich zu zertifizieren (§ 51 Nr. 2 GGO). Bei internationalen Übereinkommen wie dem EPGÜ sind das BMJV und BMI zwecks verfassungsrechtlicher Prüfung bereits an den Vorarbeiten zu beteiligen (§ 72 Abs. 4 GGO). Nach den Recherchen des Unterzeichners, beruhend u. a. auf den Antworten des BMJV auf mehrere entsprechende IFG-Anträge, wurde die Vereinbarkeit des EPGÜ mit dem Grundgesetz offenbar nur sehr selektiv und diejenige mit dem Unionsrecht gar nicht überprüft.

²⁹ Stjerna (Fn. 24), S. 5 ff.



Letzteres ist umso bemerkenswerter, als der EuGH eine frühere Fassung des EPGÜ im Jahr 2011 als mit dem Unionsrecht unvereinbar zurückgewiesen hatte.³⁰ Auch fehlt im neuen Entwurf des EPGÜ-Vertragsgesetzes die Darstellung der Bezüge zum und die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union, wie § 43 Abs. 1 Nr. 8 GGO dies zwingend verlangt. Auch dies war bereits beim ersten Entwurf unterblieben. Für die Details wird auf den Artikel „Die europäische Patentreform – Das BMJV und die Rechtsprüfung des EPGÜ und der Gesetzentwürfe zu dessen Ratifikation“³¹ verwiesen.

18. Dies wirft die Frage auf:

- a) Hat die Bundesregierung die Vereinbarkeit des EPGÜ mit dem Grundgesetz, insbesondere den Grundrechten, sowie mit dem Unionsrecht überprüft und wenn ja, im Hinblick auf welche Aspekte ist dies jeweils geschehen?

4.

Erhebliche Skepsis hinsichtlich der Ratifikation in der öffentlichen Konsultation

19. Das BMJV hat den Referentenentwurf des EPGÜ-Vertragsgesetzes noch vor dessen Veröffentlichung im Internet am 10.06.2020³² bereits am 08.06.2020 rund 90 „am Patentrecht interessierten Verbänden und Institutionen“ per E-Mail³³ zugeleitet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.07.2020 gegeben.³⁴ Daraufhin gingen 16 Stellungnahmen beim BMJV ein, die auf der BMJV-Website abrufbar sind.³⁵ Von diesen 16 Stellungnahmen, stammen sechs von Industrieverbänden und fünf von (im weitesten Sinne) juristischen Fachverbänden. Die Stellungnahmen der Industrieverbände, vorrangig seitens der von der europäischen Patentreform profitierenden chemischen und pharmazeutischen Industrie, beschränken sich zumeist auf die mehr oder weniger wortreiche Wiedergabe der Gesetzeshistorie und die ebenso knappe wie pauschale Bekräftigung ihrer Unterstützung des EPGÜ und der europäischen Patentreform und gehen auf die vorhandenen Defizite nicht ein.³⁶ Ein großer Anteil der Stellungnehmenden, insbesondere die das EPGÜ bislang stets uneingeschränkt befürwortenden Verbände der Rechtsanwaltschaft, nämlich BRAK und DAV, hat jedoch Skepsis geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass das EPGÜ angesichts des Ausscheidens von Großbritannien ohnehin revidiert werden müsse, und angeregt, vor dieser Revision – nicht zuletzt ange-

³⁰ EuGH, Gutachten 1/09 vom 08.03.2011, abrufbar unter bit.ly/3muU1CN.

³¹ *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Das BMJV und die Rechtsprüfung des EPGÜ und der Gesetzentwürfe zu dessen Ratifikation, Artikel vom 21.10.2019, abrufbar unter www.stjerna.de/bmjv-gg/.

³² Meldung „Gesetzes [sic] zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht“ auf bmjv.de, abrufbar unter bit.ly/3hDmvqg.

³³ Eine Kopie der E-Mail ist abrufbar unter www.stjerna.de/files/200608-E-Mail-BMJV.pdf.

³⁴ Eine Kopie des Schreibens ist abrufbar unter www.stjerna.de/files/200608-Schreiben-BMJV.pdf.

³⁵ Vgl. Fn. 32.

³⁶ Vgl. die Stellungnahmen von VDMA/ZVEI, VFA, VCI und BDI.



sichts der noch offenen verfassungsrechtlichen Fragen – keinen neuen Ratifikationsversuch zu unternehmen.³⁷

20. Es stellt sich daher folgende Frage:

- a) Würde es sich nicht empfehlen, vor einem erneuten Ratifikationsversuch zunächst die unzweifelhaft erforderlichen Änderungen am EPGÜ vorzunehmen, die ihrerseits eine Ratifikation erfordern?

5.

Personelle Konsequenzen bei den beteiligten Bundesministerien

21. Im Zusammenhang mit der Ratifikation des EPGÜ sind bereits mehrfach sehr grundlegende verfassungsrechtliche Versäumnisse zutage getreten. So musste das Gesetzgebungsverfahren schon beim ersten Versuch – nach einem entsprechenden Hinweis des Unterzeichners –³⁸ neu gestartet werden, weil die Bundesregierung hinsichtlich des Vertragsgesetzes nach Art. 76 Abs. 2 S. 4 GG eine besondere Eilbedürftigkeit in Anspruch genommen hatte, obwohl das Grundgesetz ein solches Vorgehen bei Gesetzgebungsverfahren, die – wie im Fall des EPGÜ – die Übertragung von Hoheitsrechten vorsehen, ausdrücklich ausschließt (vgl. Art. 76 Abs. 2 S. 5 GG).³⁹ Auch dass eine Ratifikation des EPGÜ angesichts des offensichtlichen Eingriffs in die Rechtsprechungshoheit von Bund und Ländern (Art. 92 GG) nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG einer verfassungsändernden Abstimmungsmehrheit in Bundestag und Bundesrat bedarf, angesichts deren Fehlens das BVerfG das erste EPGÜ-Vertragsgesetz für nichtig erklärte (s. o. Rn. 1) und auf das der Bundesrat vorab hingewiesen worden war (s. o. Rn. 2), müsste für qualifizierte Juristen eigentlich auf der Hand liegen. Derartige wiederholte kapitale handwerkliche Unzulänglichkeiten mit gravierenden Konsequenzen kann sich in der freien Wirtschaft niemand erlauben, ohne erhebliche Nachteile fürchten zu müssen.

22. Dies wirft folgende Frage auf:

- a) Beim ersten Versuch der Ratifikation des EPGÜ sind auf Seiten der beteiligten Institutionen wiederholt gravierende verfassungsrechtliche Defizite zutage getreten. Hatte dies personelle Konsequenzen zur Folge und, bejahendenfalls, welche? Falls nicht: Weshalb nicht?

Es scheint dringend geboten, bei der Bundesregierung auf eine Klärung der angesprochenen Fragen hinzuwirken und die entsprechenden Aspekte im Rahmen der anstehenden Beratungen

³⁷ BRAK-Stellungnahme, S. 4/5; DAV-Stellungnahme, S. 7 ff., insb. S. 13.

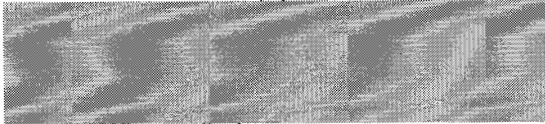
³⁸ Eine Kopie des Schreibens ist abrufbar unter www.stjerna.de/files/160711-Brief-RA-BR-blk.pdf.

³⁹ Eine Kopie des Schreibens ist abrufbar unter www.stjerna.de/files/161224_BR_blk.pdf.



im Deutschen Bundestag zu thematisieren. Der Unterzeichner steht für die Beantwortung etwaiger Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Anlagen:

- Schreiben vom 21.02.2017 an den Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz (Anlage 1),
- Schreiben vom 14.01.2017 an den Rechtsausschuss des Bundesrates (Anlage 2),
- *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Das parlamentarische Verfahren zur Ratifikation des EPGÜ in Deutschland, Artikel vom 17.07.2017 (Anlage 3).